

Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg - GGO -

Für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg wird die folgende

Gemeinsame Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO - gilt für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte, im folgenden kurz "Rat" genannt, soweit in den Satzungen dieser Räte nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

Der Vorstand des Rates bereitet die Sitzungen des Rates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungstermin fest.

§ 3 Einberufung der Sitzung

(1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist und Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form ein.

(2) Die Mindestanzahl der Sitzungen der Räte richtet sich nach den jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus müssen der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Rat formlos unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Kommen der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1-3 nicht nach, kann der Rat auch vom Pfarrer bzw. Dekan einberufen werden.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich bei Pfarrgemeinderäten nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften, bei Dekanatsräten nach der hierzu erlassenen Satzung.

§ 5 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Aussprache. Er/Sie ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Er/Sie übt die volle Sitzungsgewalt aus.

§ 6 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Anträgen von stimmberechtigten Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie beim Pfarrgemeinderat mindestens drei Tage, beim Dekanatsrat mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. Der/Die Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates der Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

§ 7 Berater und Gäste

Der Vorstand des Rates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung Berater hinzuziehen oder Gäste einladen. Der/Die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Rates Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

§ 8 Beginn der Sitzung

- (1) Eine Sitzung des Rates soll mit einem gemeinsamen Gebet, einer Schriftlesung oder einer Besinnung verbunden werden.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu genehmigen und über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu beschließen. Einsprüche gegen das Protokoll, denen stattgegeben wurde, sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 9 Öffentlichkeit/Amtsverschwiegenheit

(1) Über Anträge aus der Mitte des Rates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Die Ratsmitglieder und hinzugezogene Berater sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rates von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung soll nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der Rat gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Der Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

(2) Zu Tagesordnungspunkten können jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vor der Abstimmung wiederholt der/die Vorsitzende die Formulierung des Antrags. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung, wenn nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.

(3) Der Rat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

§ 12 Wahlen

Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Wahlen zum Vorstand eines Rates sind jedoch stets geheim vorzunehmen. Bei Wahlen ist den vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung zu geben. Vor der Wahl kann eine Personalbefragung vorgenommen werden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied eine Personaldebatte, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Personaldebatte ist grundsätzlich nicht öffentlich; die betroffenen Personen müssen die Sitzung ebenfalls verlassen

§ 13 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Es ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin oder Verfasser/Verfasserin und von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben.

(3) Die Protokolle sind im Archiv der Pfarrei bzw. des Dekanates aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

(4) Die Mitglieder der Räte haben das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Rates, dem sie angehören. Das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Pfarrgemeinderates steht auch den Mitgliedern des Stiftungsrates zu, die dem Pfarrgemeinderat nicht angehören. Anderen Personen kann durch Beschluss des Vorstandes des Rates Einsicht in Protokolle gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Rates. Der Vorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten. Der/Die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(2) Der/Die Vorsitzende jeden Rates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 8 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

(1) Soweit ein Rat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen. Den Auftrag des Ausschusses und die zeitliche Dauer seiner Erledigung bestimmt der Rat durch Beschluss.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht Öffentlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Gemeinsamen Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

(4) Der Vorstand ist zu jeder Ausschuss-Sitzung ebenso einzuladen wie die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder des Rates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand erhält ein Protokoll der Ausschuss-Sitzung.

§ 16 Amtsdauer

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben der Rat, sein Vorstand und seine Ausschüsse im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeinsame Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmengesäftsordnung in der Fassung vom 8. April 1978 (ABl. S. 387) in ihrer Fassung vom 14. April 2000 (ABl. S. 312) außer Kraft.